

Newsletter 2/2019
*der Kommunalaufsicht des
Ministeriums des Innern und für
Kommunales
Referat 31 - Servicestelle
für die unteren
Kommunalaufsichtsbehörden
des Landes Brandenburg*

Potsdam, den 06. Dezember 2019

Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV

Seit dem 31. Mai 2019 gibt es wieder eine Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV. Die Verordnung konkretisiert die bereits in § 30 Abs. 4 BbgKVerf enthaltenen Vorgaben über Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Sie wurde in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellt. Inhaltlich knüpft die „neue“ KomAEV an die Vorgängerversion vom 31. Juli 2001 an (GVBl. II S. 542, aufgehoben mit Wirkung vom 01.01.2004). Folgende Fragen wurden seit Inkrafttreten an uns herangetragen:

☒ Warum werden Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nicht erwähnt?

Die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung. Gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf können Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf findet § 30 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf entsprechend Anwendung. Somit enthält § 45 Abs. 5 Satz 2 lediglich den Hinweis, dass die jeweilige Kommune entscheidet und in einer Entschädigungssatzung regelt, ob und wenn ja in welcher Höhe eine angemessene Aufwandsentschädigung an Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates gewährt wird. Da in § 45 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf der § 30 Abs. 4 Satz 5 BbgKVerf nicht in Bezug genommen wurde, fehlt es für eine übergeordnete Regelung in der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung des Ministers des Innern und für Kommunales an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage. Insoweit bleibt es bezogen auf die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher bei der bisherigen Rechtslage, also erforderlichenfalls Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung in einer Entschädigungssatzung.

☐ Die KomAEV spricht nur von einem Sitzungsgeld für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Bedeutet das, dass diese keine monatliche Aufwandsentschädigung bekommen dürfen? Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls, auch können sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, denn § 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerfG verweist darauf, dass u. a. § 30 Abs. 4 BbgKVerf entsprechend gilt.

Die KomAEV gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, siehe § 1. § 10 der VO gibt dann für das Sitzungsgeld einen Höchstwert von 30 Euro vor. Höchstwerte für eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung neben dem Sitzungsgeld setzt die KomAEV nicht fest. **Das bedeutet, dass sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Sitzungsgeld als anlassbezogene Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 30 Euro pro Sitzung gewährt werden kann, es bedeutet jedoch nicht, dass diese Gewährung von Sitzungsgeld Ausschließlichkeitscharakter hat. Die Gewährung einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung neben dem Sitzungsgeld durch Entschädigungssatzung ist nach wie vor zulässig.**

Allen Regelungen zugrunde liegt der Gedanke, dass das Ehrenamt seinem Wesen nach nicht darauf abzielt, Einkommen zu erzielen, sondern einen Dienst an der Gesellschaft darstellt. Es wird also unentgeltlich ausgeübt, soll demgegenüber aber auch nicht zu einem finanziellen Nachteil führen. Der Ausgleich finanzieller Einbußen kann entweder über eine Einzelabrechnung der Auslagen erfolgen oder pauschal.

Wenn eine pauschale Aufwandsentschädigung als Ausgleich der typischerweise anfallenden Aufwendungen gewährt werden soll, ist dies jedoch - orientiert an dem tatsächlich regelmäßig anfallenden Aufwand - in einer Entschädigungssatzung zu regeln. Zu beachten ist auch, dass Nachteile nicht doppelt ausgeglichen werden dürfen – ein Aufwand, der bereits über ein Sitzungsgeld abgegolten wird, darf kein zweites Mal bei der Berechnung einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung berücksichtigt werden.

Maßgeblich ist damit im Endeffekt immer der vor Ort für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner anfallende Aufwand. Ob und in welcher Höhe sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner typischerweise finanzielle Nachteile erleiden, sowie ob dieser Aufwand durch ein 30 Euro nicht überschreitendes Sitzungsgeld abgedeckt werden kann dürfte den jeweiligen kommunalen Vertretungen aufgrund von Erfahrungswerten bekannt sein. Die KomAEV zieht abgesehen von der Begrenzung des Sitzungsgeldes auf 30 Euro gegenüber der BbgKVerf keine zusätzlichen Grenzen.